Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26. Juni 1877.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: das Verfahren in Forststrafsachen betreffend; des Ministeriums des Innern: den Impfzwang betreffend; des Handelsministeriums: die Erlassung einer Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg betreffend; gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen betreffend.

Verordnung.

Das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird die diesseitige Verordnung vom 20. Januar 1865 (Regierungsblatt Nr. VI.) beziehungsweise vom 7. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.) in der Weise abgeändert, daß §. 72, 2 Lit. c. der ersterwähnten Verordnung künftig lautet:

„Die Ortsdiener für Vorladung der Frevler zum Frevelgericht und ebenso auch für Eröffnung der Contumacial-Erkenntnisse für jede Person je 10 Pfennige."

Karlsruhe, den 15. Juni 1877.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Arnold.

XI.

Verordnung.

Den Impfzwang betreffend.

In Abänderung des §. 17 der Verordnung vom 11. Januar 1875 „die Impfung betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Nr. III.) wird verordnet:

Die Aufsicht über den Vollzug der jährlichen unentgeltlichen Impfung (§. 6 des Impfgesetzes) wird dem Großherzoglichen Verwaltungshof übertragen, und haben daher künftig die Bezirksärzte jährlich die Impfakten, und zwar ohne die Verzeichnisse der Geborenen, bei genannter Behörde bis zum 15. Dezember einzureichen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Groos.

Verordnung.

Die Erlassung einer Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg betreffend.

Zum Schutze des Personenverkehrs und des Eisenbahnbetriebs auf der Neckarbrücke bei Ladenburg wird auf Grund der §§. 154, 157 des badischen Polizei-Straf-Gesetzbuches sowie der §§. 54, 62 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Fußgängern ist die Benützung der Brücke auf dem östlichen, gegen die Bahngeleise durch ein Geländer abgesperrten Fußpfade in der Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 11 Uhr gegen Zahlung des festgesetzten Brückengeldes gestattet.

§. 2.

Das Brückengeld beträgt für jede Person 3 Pfennig und ist jeweils beim Betreten beziehungsweise nach Ueberschreiten der Brücke an der Erhebestelle zu entrichten.

§. 3.

Von Entrichtung des Brückengeldes befreit sind außer den mit der Aufsicht über Betrieb und Unterhaltung der Bahn befaßten Beamten und Bediensteten und den an der Bahn beschäftigten Taglohnarbeiten die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Organe der öffentlichen Sicherheitsbehörden, im Dienste befindliches Militär, sowie Schüler, die sich im Besitze von Abonnementsfahrkarten der Eisenbahn zum Besuche der Schulen in Ladenburg befinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Für die Benützung der Brücke werden von der Bahnexpedition zu Ladenburg Abonnementskarten zum Preise von 70 Pfennig ausgegeben; dieselben sind nur für die Person, deren Namen sie tragen, gültig; ihre Giltigkeitsdauer erstreckt sich auf je einen Monat; sie berechtigen zum beliebigen Ueberschreiten des Fußpfades der Brücke während der in §. 1 bestimmten Zeit.

Die Besitzer von Abonnementskarten müssen solche beim Betreten der Brücke stets bei sich führen und dem mit der Brückenaufsicht betrauten Personal auf Verlangen jeweils vorzeigen.

§. 5.

Die die Brücke benützenden Personen dürfen sich auf derselben nicht länger aufhalten, als zum Uebergang erforderlich ist und haben sich aller Handlungen, die den Personenverkehr auf oder vor der Brücke gefährden oder erschweren, oder der Brücke selbst Schaden bereiten könnten, zu enthalten.

§. 6.

Der dem Personenverkehr freigegebene Fußpfad darf nicht zum Transport von Vieh, Handfuhrwerk oder großer, den Verkehr beeinträchtigender Traglasten benützt werden.

§. 7.

Das Betreten der Brücke außerhalb des in §. 1 bezeichneten Fußpfades ist streng untersagt und kommen in dieser Beziehung die zum Schutze der Eisenbahnen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Eisenbahnbetrieb erlassenen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements in Anwendung, wonach insbesondere auch untersagt ist, das den Fußpfad absperrende Geländer zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 8.

Ausnahmsweise, jedoch nur nach jedesmaliger zuvor eingeholter ausdrücklicher Erlaubniß des Vorstandes der Station Ladenburg, dürfen, wenn in Folge von Hochwasser, Eisgang und dergleichen der Betrieb der Neckarhauser Fähre eingestellt ist, gegen Entrichtung der für diese Fähre bei Hochwasser, Eisgang und dergleichen geltenden Taxe an die Brückengeld-Erhebestelle einzelne Stücke Vieh, sowie kleines Handfuhrwerk, nicht aber Heerden oder mit Zugthieren bespannte Fuhrwerke auf dem zwischen den beiden Geleisen gelegenen Raume nach Anweisung des Bahnaufsichtspersonals über die Brücke gebracht werden.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Brückenordnung unterliegen der gesetzlichen Strafe (§§. 154, 157 Polizei-Straf-Gesetzbuch, §. 62 des Bahnpolizeireglements).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 10.

Die vorstehende Brückenordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juni 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

Bekanntmachung.

Gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen betreffend.

Die bisher im Großherzogthume in Geltung gewesenen Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen vom 21. Juni 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII., und vom 23. August 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVIII., treten, nachdem solche durch die im Reichsgesetzblatt Nr. 26 verkündete Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni 1877 abgeändert, beziehungsweise ersetzt worden sind, gemäß §. 7 der letzteren mit dem Schlusse dieses Monats außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 22. Juni 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg